

Einführung in Öffentliches Recht



Prof. Dr. Christof Stock

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Abteilung Aachen

Telefon: +49 (0)241 6000322
E-Mail: c.stock@katho-nrw.de

RdGS

Recht der Gesundheits- und
Sozialberufe

Gliederung

- I. Einführung: Handlungsfelder und Öffentliches Recht
- II. Normenhierarchie und Handlungsfelder
- III. Verwaltungshandeln und Verwaltungsprozess
- IV. Soziale Arbeit zwischen Klient, Leistungserbringer und finanziellem Träger

I. Handlungsfelder und Öffentliches Recht

Handlungsfelder	Öffentlichen Recht	Zivilrecht
1. Finanzielle Probleme	<ul style="list-style-type: none"> a. Staatliche Leistungen b. Leistungen der Sozialversicherungen c. Existenzsicherung 	<ul style="list-style-type: none"> a. Einkommen und Vermögen b. Unterhaltsrecht
2. Paare, Familien, Kinder, Jugendliche	Kinder- und Jugendhilfe Schutzauftrag des Staates bei Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> a. Rechts- und Geschäftsfähigkeit b. Ehe-, Partner-, Verwandtschaft c. Sorge-, Umgangsrecht
3. Bildung und Beruf	KiBiZ, Schulpflicht BAfÖG Soziale Arbeit als Profession (Schweigepflicht)	Arbeitsverhältnisse, GbR und Verein
4. Handicaps	Behinderung, Schwerbehinderung, Rehabilitation	Betreuungsrecht, Gleichstellung im Arbeitsrecht
5. Kranke und Pflegebedürftige	Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungen	Private Kranken- und Pflegeversicherungen
6. Migration	Staatsangehörigkeit, Aufenthalt und Asyl	
7. Gewalttaten	Strafrecht Opferschutz	Opferschutz, Schadensersatz und Schmerzensgeld

II. Die Normenhierarchie am Beispiel Migration

Internationales Recht

- UN- Menschenrechtskonvention
- Genfer Flüchtlingskonvention

Europarecht

- Verordnung (unmittelbare Geltung), z.B. Dublin II Verordnung im Flüchtlingsrecht
- Richtlinien (bedarf der Umsetzung), z.B. Freizügigkeitsrichtlinie

Verfassungsrecht der BRD

- Grundrechte: Art. 1, 2, 6, 16a GG
- Staatsverfassung (z.B. Gewaltenteilung), ab Art. 21 GG

Gesetze

- Bundesgesetze: z.B. StAG, AufenthG , AsylVfG
- Landesgesetze: z.B. FlüchtlingsaufnahmeG NRW

Rechtsverordnungen

- Ministerium konkretisiert Gesetze verbindlich: z.B. AufenthV

Verwaltungsvorschriften, Erlasse

- Festlegungen des Ministeriums für nachgeordnete Behörden: z.B. des Schulministeriums NRW zum Schulbesuch illegaler Kinder und Jugendlicher

II. Die Normenhierarchie am Beispiel Handicap

Internationales Recht

- Behindertenrechtskonvention CRPD

Europarecht

- Europäische Grundrechtscharta
- Europäische Menschenrechtskonvention

Verfassungsrecht der BRD

- Grundrechte: Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Gesetze

- Bundesgesetze: z.B. SGB IX, Behindertengleichstellungsgesetz

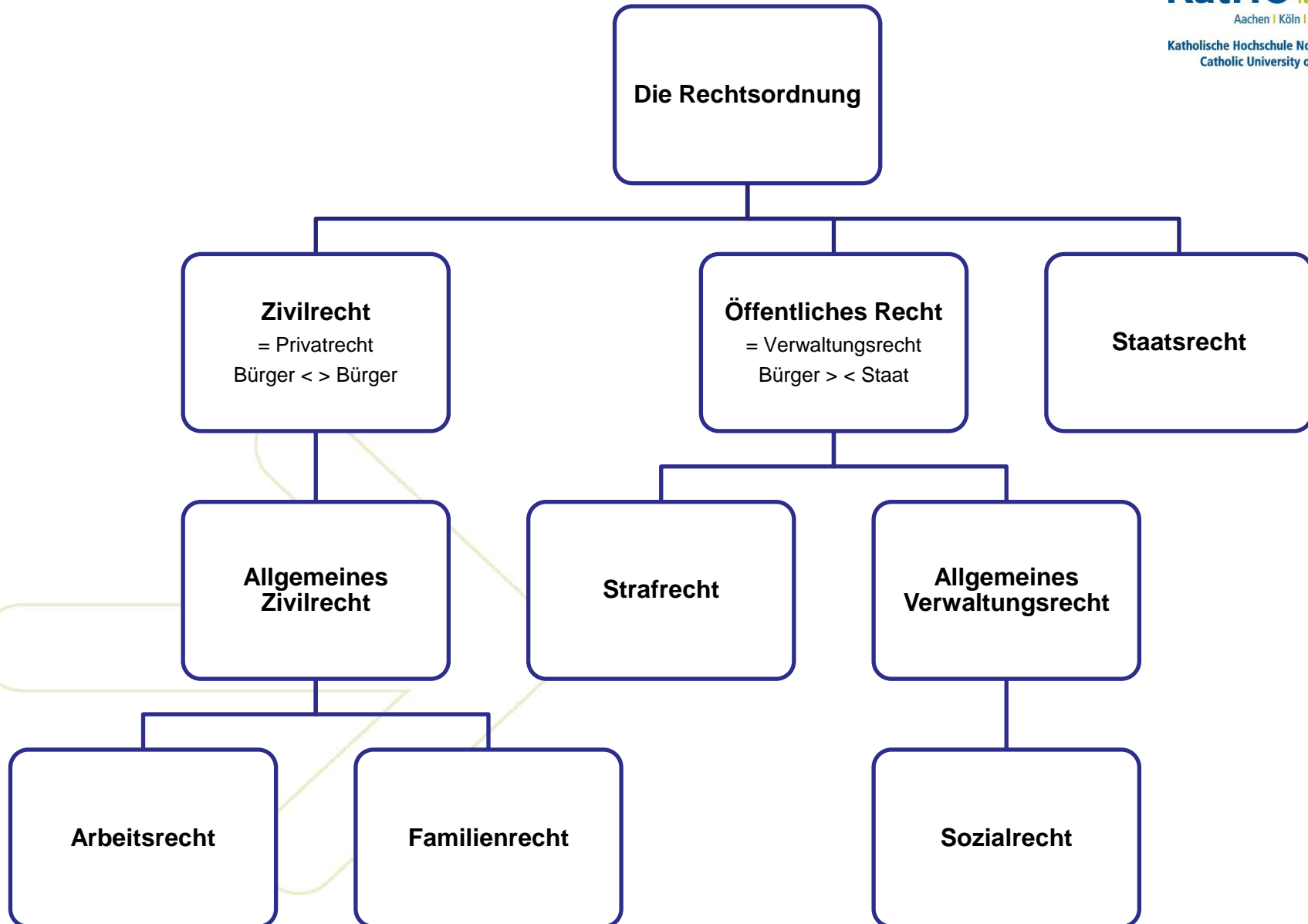
Rechtsverordnungen

- Frühförderungsverordnung,
- Schwerbehindertenausweisverordnung
- Versorgungsmedizinverordnung

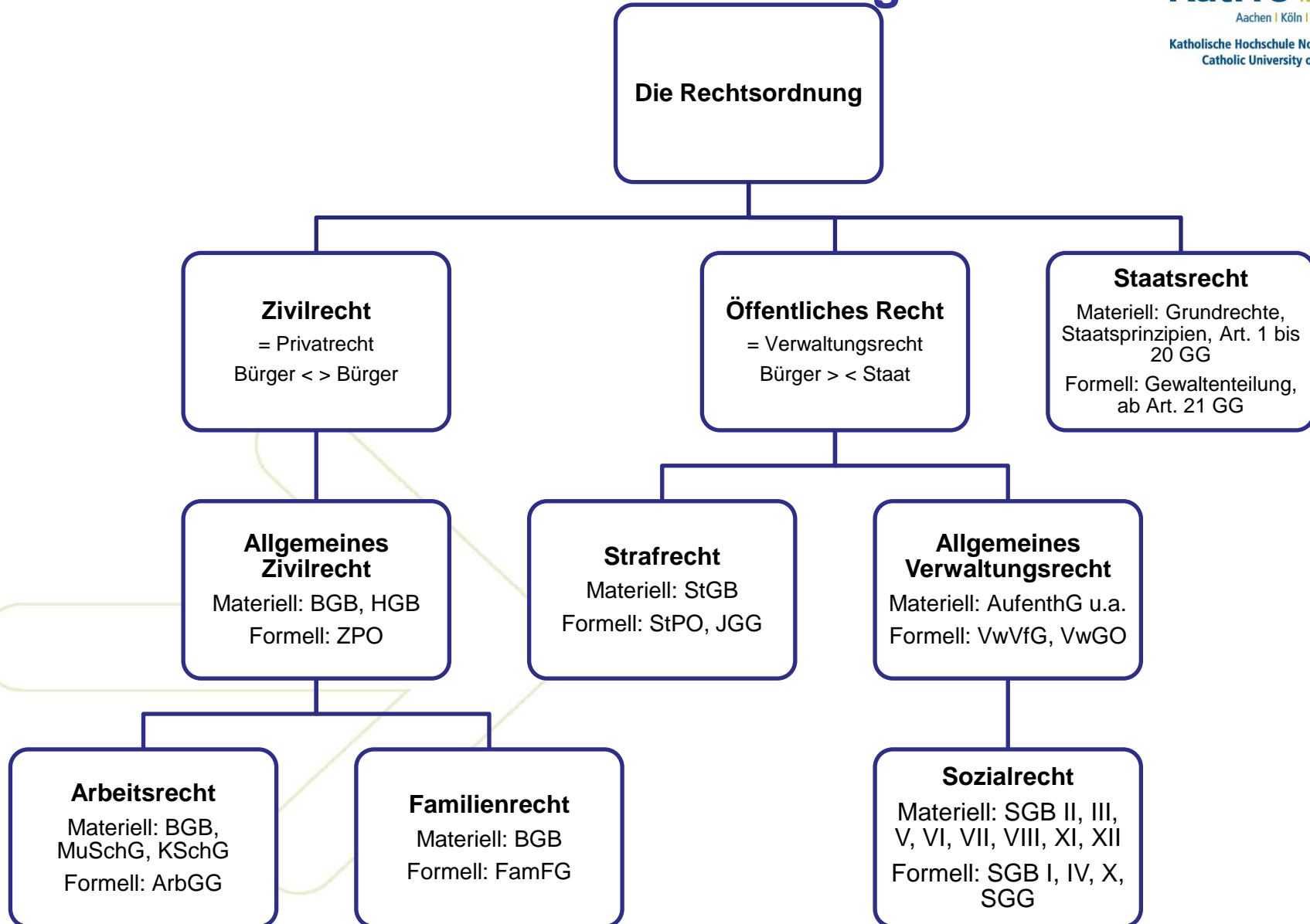
Verwaltungsvorschriften, Erlasse

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsprojekten

II. Die Normenhierarchie nach Rechtsgebieten



II. Die Normenhierarchie nach Rechtsgebieten



III. Verwaltungshandeln und Verwaltungsprozess

Der Verwaltungsakt (=Bescheid):

- ist für den Staat das typische Mittel, das Rechtsverhältnis zum Bürger zu regeln.
- ist durch **drei äußere Merkmale** zu erkennen, von denen nur eines vorliegen muss:
 1. zwingend: Herkunft von einer Behörde
 2. optional: er ist mit „Bescheid“ oder „Widerspruchsbescheid“ überschrieben
 3. optional: er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- Hat **vier Funktionen**:
 1. **Beendigungsfunktion**: das Verwaltungsverfahren kommt zu Ende, über einen Antrag wird entschieden.
 2. **Konkretisierungsfunktion**: das Gesetz wird durch die behördliche Entscheidung auf den Einzelfall übertragen, konkretisiert.
 3. **Bestandskraftfunktion**: Nach Ablauf des Rechtsmittels gegen den Bescheid ist die Entscheidung endgültig - egal, ob sie rechtmäßig oder rechtswidrig ist.
 4. **Titelfunktion**: der Verwaltungsakt ist – wie ein Urteil - ein Vollstreckungstitel, die Staat und Bürger können daraus Zwangsmaßnahmen ableiten.

Das Verwaltungsverfahren

Antrag

Anhörung

Bescheid

Widerspruch

Widerspruchsbescheid

Klage

1. Leistungen gibt es erst ab Antragstellung!
2. Über jeden Antrag muss entschieden werden.

Widerspruchsfrist!

1 Monat ab Zustellung

Nach ordnungsgemäßer

Rechtsmittelbelehrung, sonst 1 Jahr

Klagefrist!

1 Monat ab Zustellung

Nach ordnungsgemäßer

Rechtsmittelbelehrung, sonst 1 Jahr

III. Verwaltungshandeln und Verwaltungsprozess

Fallbeispiel aus dem Handlungsfeld Pflege

Die 86-jährige Frau M. erhält einen „Brief“ ihrer Pflegekasse folgenden Inhalts:

„Sehr geehrte Frau M.,

Wir haben Ihren Antrag auf Pflegeleistungen überprüft.

Nach Aussage der Pflegefachkraft benötigen Sie zwar Unterstützung; die Pflegebedürftigkeit ist jedoch nicht so erheblich, dass wir Ihnen ein Pflegegeld bewilligen können.

Sollte sich ihr Zustand verschlechtern, können Sie sich gerne wieder an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen ...“

Fragen:

1. Handelt es sich um einen Bescheid?
2. Woran ist dieser zu erkennen?
3. Welches Rechtsmittel steht Frau M. zu?
4. Welche Auswirkungen hat es, wenn Frau M. nichts unternimmt, ihre Pflegebedürftigkeit aber doch erheblich ist?

III. Verwaltungshandeln und Verwaltungsprozess

Fragen:

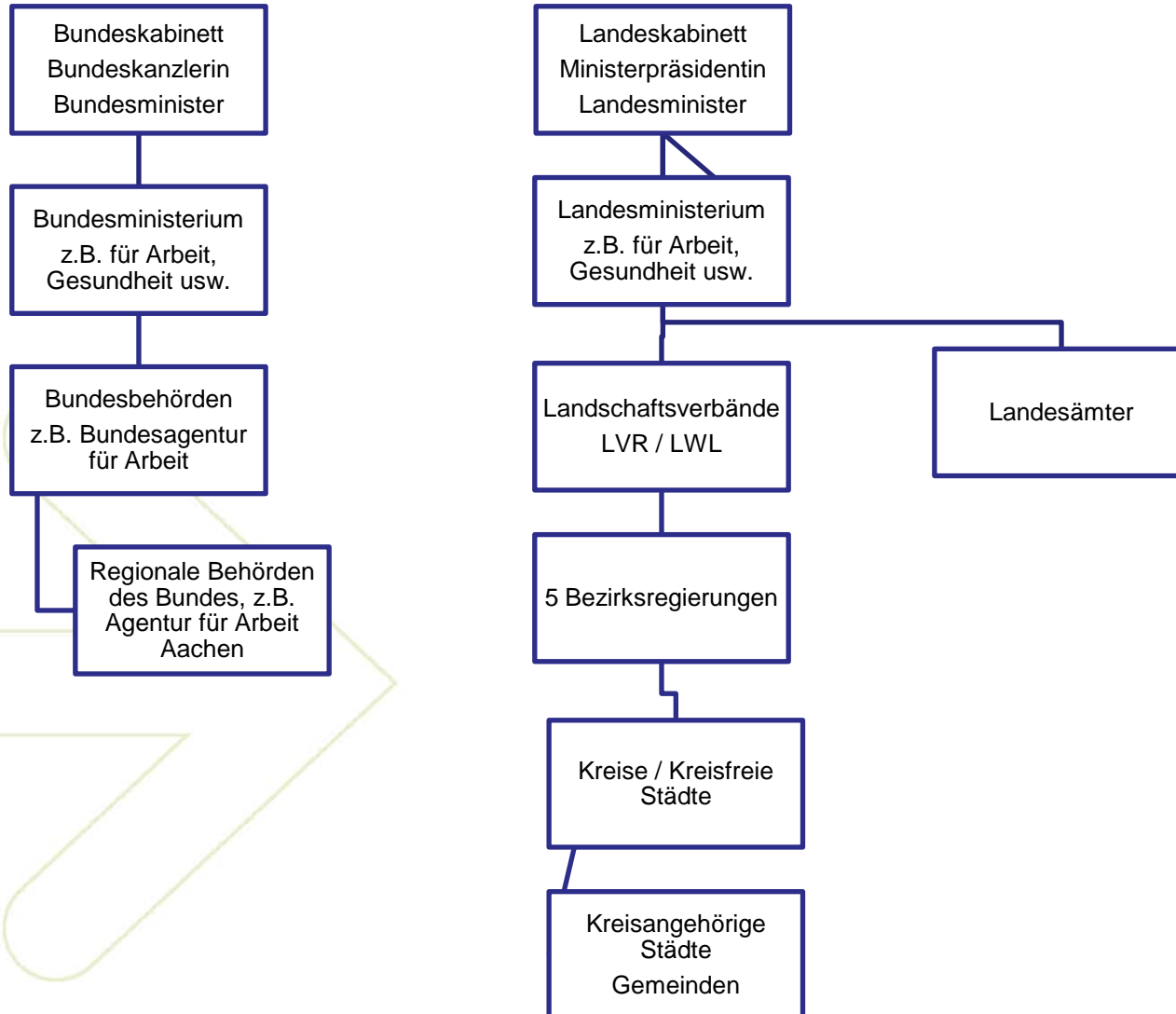
1. Handelt es sich um einen Bescheid?
2. Woran ist dieser zu erkennen?
3. Welches Rechtsmittel steht Frau M. zu?
4. Welche Auswirkungen hat es, wenn Frau M. nichts unternimmt, ihre Pflegebedürftigkeit aber doch erheblich ist?

Falllösung

1. Es handelt sich um einen Bescheid, weil sich die Pflegekasse verbindlich festlegt. Frau M. wird das Pflegegeld versagt.
2. Diesem Bescheid fehlt die Bezeichnung als solchem und die Rechtsmittelbelehrung. Er ist äußerlich nur daran zu erkennen, dass die Pflegekasse entschieden hat.
3. Weil die Rechtsmittelbelehrung fehlt, kann Frau M. noch innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides dagegen Widerspruch einlegen.
4. Wird im Widerspruchsverfahren die erhebliche Pflegebedürftigkeit festgestellt, erhält sie das Pflegegeld rückwirkend ab Antragstellung. Unternimmt sie nichts, erhält sie das Pflegegeld frühestens ab der nächsten Antragstellung.

Der Behördenaufbau

in Bund und NRW



Behörden in NRW**Normsetzung durch****Aufgaben / Ämter, für Sozialarbeit**

Catholic University of Applied Sciences

Landschaftsverband
(Direktorin)
1 Rheinland (LVR)
2 Westfalen-Lippe (LWL)

Landschaftsversammlung
und
Landschaftsausschuss
(beide gebildet aus
Vertretern der Kreise und
Kreisfreien Städte)

- Förderschulen
- LVR Klinik Düren (Psychiatrie)
- Leistungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen
- Investitionskostenförderung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Kulturpflege

Bezirksregierung
(Regierungspräsidentin)
1 Arnsberg 2 Detmold
3 Düsseldorf 4 Köln 5 Münster

Regionalrat
Braunkohlenausschuss

- Schulaufsicht: Aufsicht über die Schulämter der Kreise und Kreisfreien Städte, Stellenplanung,
- BAFÖG für Auslandsaufenthalte, „Meister-Bafög“

Kreise / Kreisfreie Städte
und Städteregion Aachen
(Landrat / Oberbürgermeister /
Städteregionsrat)
(25 im Gebiet des LVR)

Kreistag / Stadtrat

Nahezu alle Ämter, insbesondere:

- Ausländeramt
- Integrationsamt (Behindertenstelle)
- Jugendamt
- Gesundheitsamt
- Schulamt

Kreisangehörige Städte
und Gemeinden
(Bürgermeister)

Stadtrat / Gemeinderat

- Einwohnermeldeamt
- Sozialamt
- Standesamt
- Ggf. Jugendamt
- Wohngeldstelle

„Kommunen“

HF 1: Behördliche Zuständigkeiten für Menschen in finanziellen Problemen

Staatliche Leistungen

- Kindergeld: **Finanzamt oder Agentur für Arbeit**
- Elterngeld: **Kreis / Städteregion**
- Betreuungsgeld: **Kreis / Städteregion**
- Wohngeld: **Wohngeldstelle der Kommune**
- BAFÖG: Schüler: **Kreis / Städteregion**
- BAFÖG: Studenten: **Studentenwerk**
- Unterhaltsvorschuss: **Jugendamt**
- Blindengeld: **Landschaftsverband Rheinland**
- Behinderung, Feststellung der: **Versorgungsamt bei Kreis / Städteregion**

Sozialversicherungen

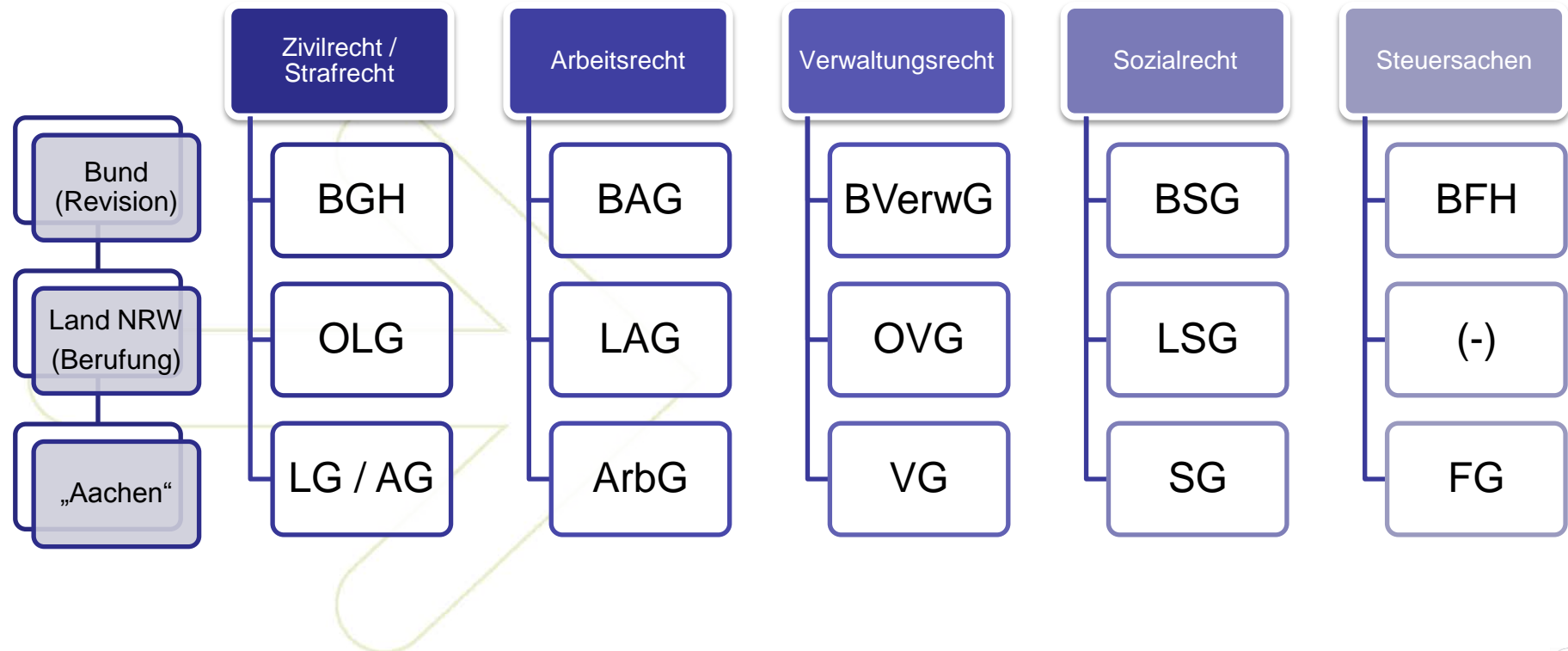
1. Krankenversicherung: **AOK, BEK, BKK usw.**
2. Pflegeversicherung: **dto.**
3. Arbeitslosenversicherung: **Agentur für Arbeit**
4. Rentenversicherung: **Deutsche Rentenversicherung**
5. Unfallversicherung: **Berufsgenossenschaften**

SGB II: Jobcenter

SGB XII: Sozialamt der

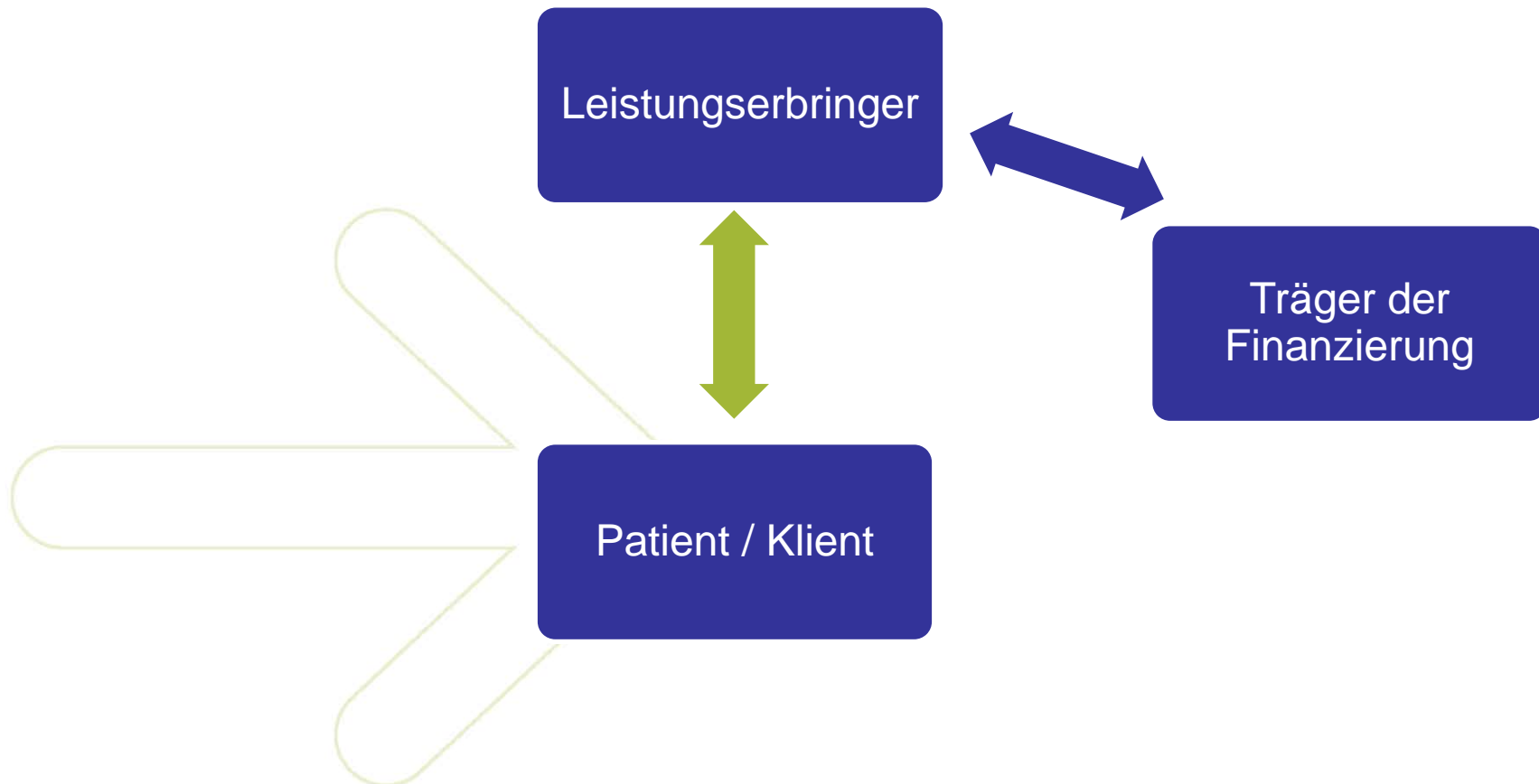
Gerichtszweige und Instanzen

Bundesverfassungsgericht (BVerfG): prüft Grundrechteverstoß



Sozialgericht	Verwaltungsgericht	Amts-/Landgericht
<ul style="list-style-type: none"> ✓ 5 Sozialversicherungen ✓ Asylbewerberleistungen ✓ Elterngeld ✓ Grundsicherung, SGB II ✓ Kindergeld nach dem BKKG ✓ Opferentschädigung ✓ Schwerbehindertenrecht ✓ Sozialhilfe, SGB XII 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ausländerrecht ✓ BAFöG ✓ Beamtenrecht ✓ Kindergartenplatz ✓ Kinder- und Jugendhilfe ✓ Schulrecht ✓ Unterhaltsvorschuss ✓ Wohngeld 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beratungshilfe ✓ Betreuungsrecht ✓ Familiensachen ✓ Zivilsachen: private Kranken- und Pflegeversicherung ✓ Strafsachen
<p>Klagefrist: 1 Monat ab Zustellung des Widerspruchsbescheides</p>		
<p>Prozesskostenhilfe: das jeweils zuständige Gericht prüft die Bedürftigkeit und die Erfolgsaussichten vorab.</p>		
<p>Rechtsschutzversicherung: übernimmt je nach Versicherungsumfang die Kosten</p>		
<p>Anwaltszwang: nicht in der ersten Instanz (bis auf Scheidung), aber Vertretung sinnvoll!</p>		
<p>Kostenrisiko: Gerichtskosten fallen in diesen Verfahren oft nicht an; Anwaltskosten sind hier moderat. Wer verliert, zahlt.</p>		

Das Dreiecksverhältnis der Leistungen in der Sozialen Arbeit



Das Dreiecksverhältnis der Leistungen in der Sozialen Arbeit

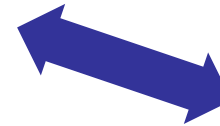
- Katholische Stiftung Marienhospital Aachen
- Altenheim St. Elisabeth in der Trägerschaft der Aachener Caritasdienste gGmbH
- Wohnheim der Lebenshilfe Aachen e.V.
- Jugendhilfe WABe Akazia gGmbH
- u.a.m.

- HF 1: Finanzielle Sorgen
- HF 2: Paare, Familien, Kinder, Jugendliche
- HF 3: Bildung, Beruf
- HF 4: Handicap
- HF 5: Kranke, Pflegebedürftige
- HF 6: Migration
- HF 7: Straftaten und Gewaltopfer

Leistungserbringer

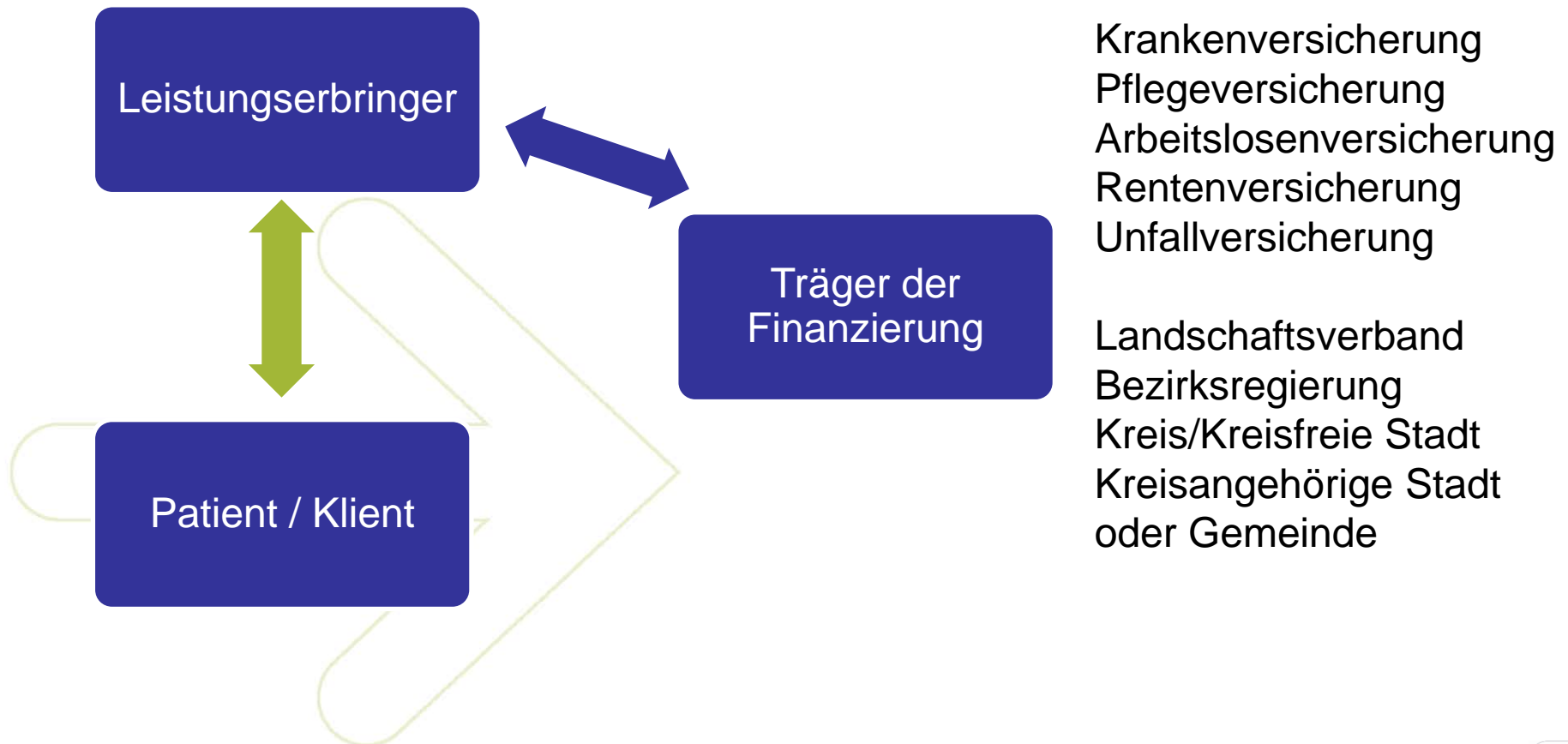


Patient / Klient



Träger der Finanzierung

Das Dreiecksverhältnis der Leistungen in der Sozialen Arbeit



Die Leistungserbringer der Sozialen Arbeit

Subsidiaritätsprinzip: Der Staat erbringt nur dann Sozialleistungen selbst, wenn kein freier oder privater Träger diese anbietet.

- (1) „Bei der Durchführung dieses Buches sind die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen zu wahren sowie deren Selbstständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit zu achten.
- (2) Dem Auftrag kirchlicher und sonstiger Träger der freien Wohlfahrtspflege, gebrechliche und pflegebedürftige Menschen zu pflegen, zu betreuen, zu trösten und sie im Sterben zu begleiten, ist Rechnung zu tragen.
- (3) Freigemeinnützige und private Träger haben Vorrang gegenüber öffentlichen Trägern.“

§ 11 Abs. 2 SGB XI

1. „Die Träger der Sozialhilfe sollen... mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.
2. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.
3. **Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen.** Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.“

§ 5 Abs. 2 bis 4 SGB XII

Die Leistungserbringer der Sozialen Arbeit

Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für Not leidende oder gefährdete Menschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

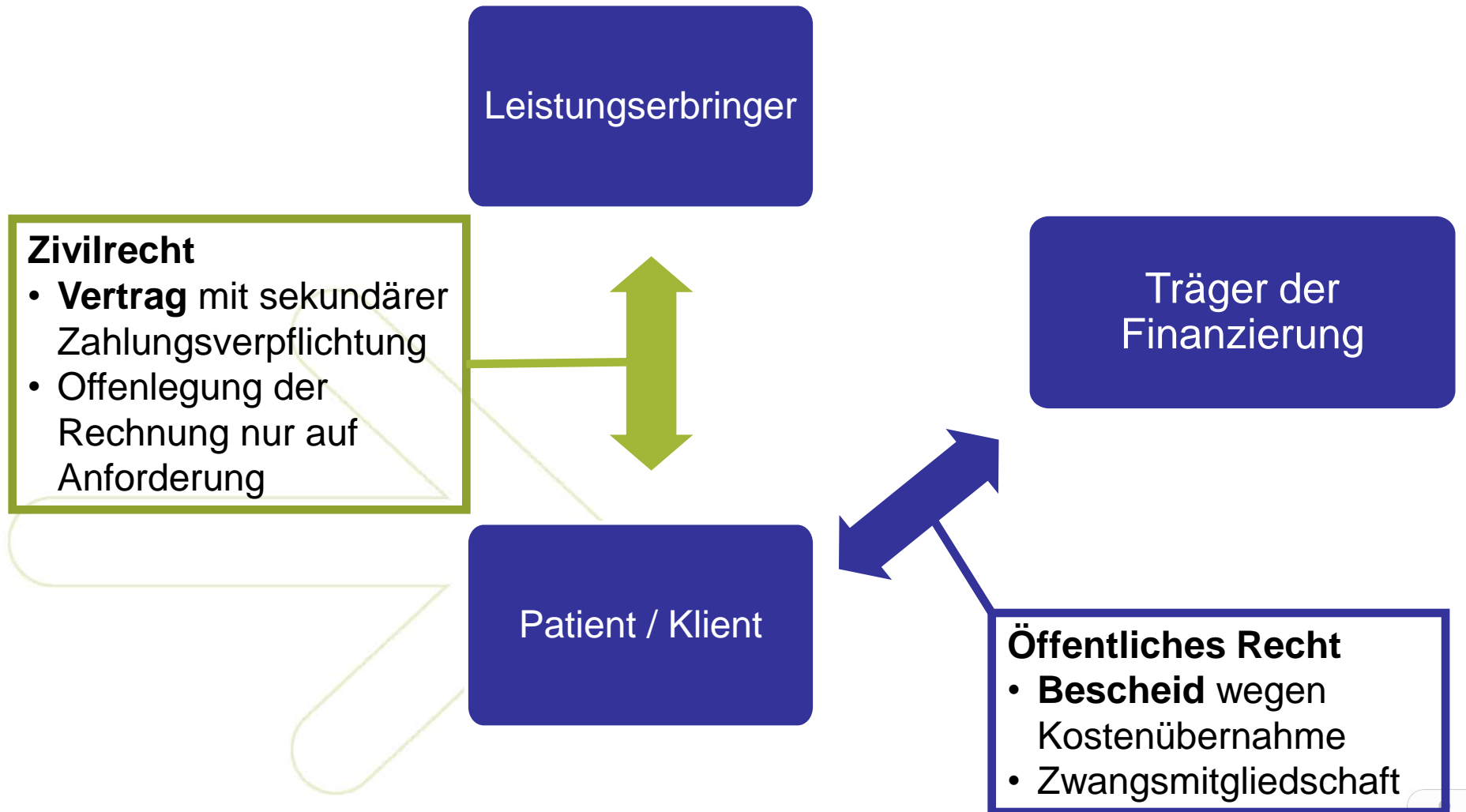
§ 66 Abs. 2 AO

Träger der freien, also unabhängig vom Staat arbeitenden Wohlfahrtspflege:

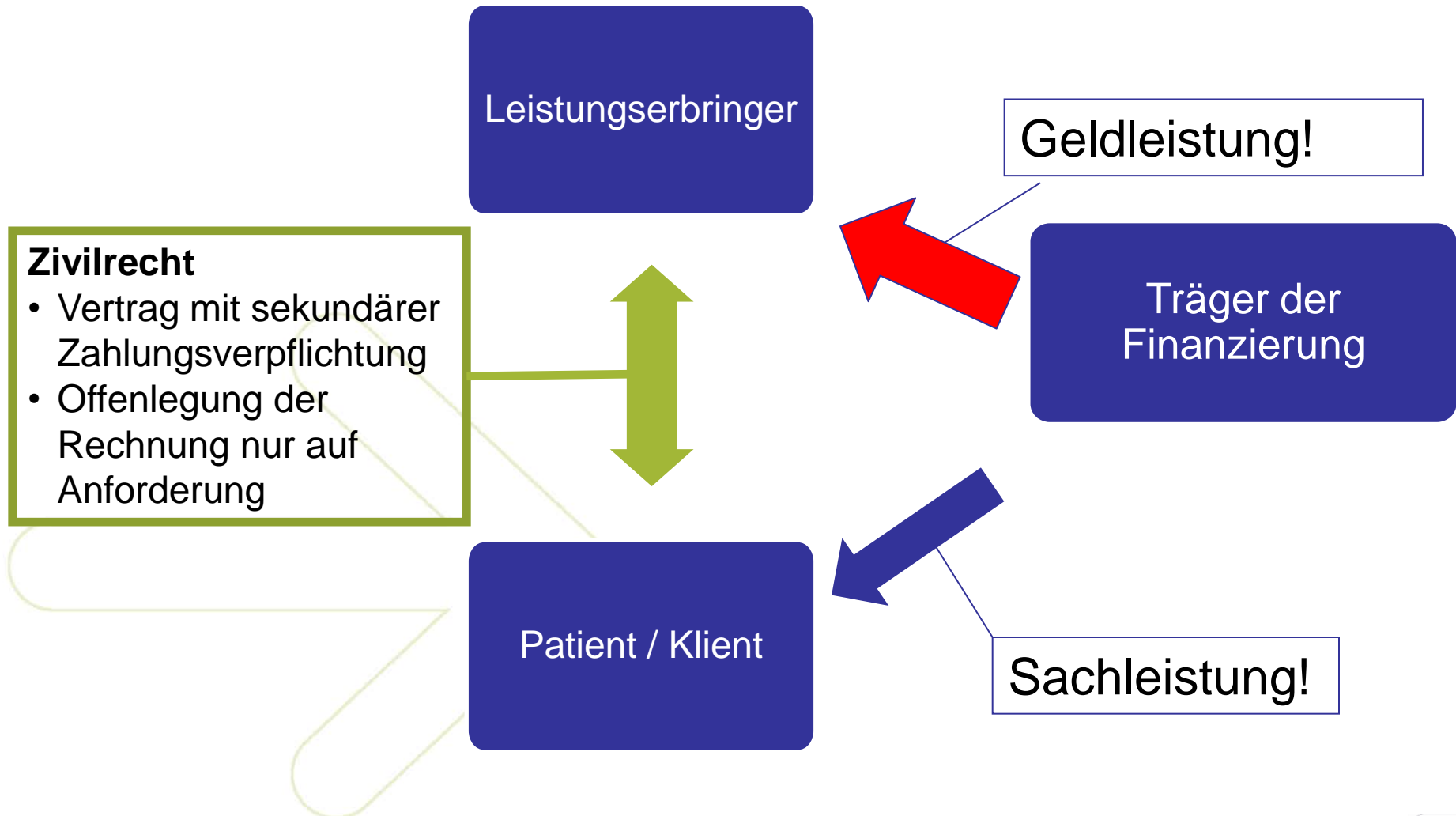
1. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.,
2. Deutscher Caritasverband e.V.,
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.,
4. Deutsches Rotes Kreuz e.V.,
5. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.,
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.,
7. Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.,
8. Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V.,
9. Verband deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V.,
10. Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.,
11. Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Die Träger haben meistens Bundes- Landes- und Regionalverbände und sind untereinander vernetzt!

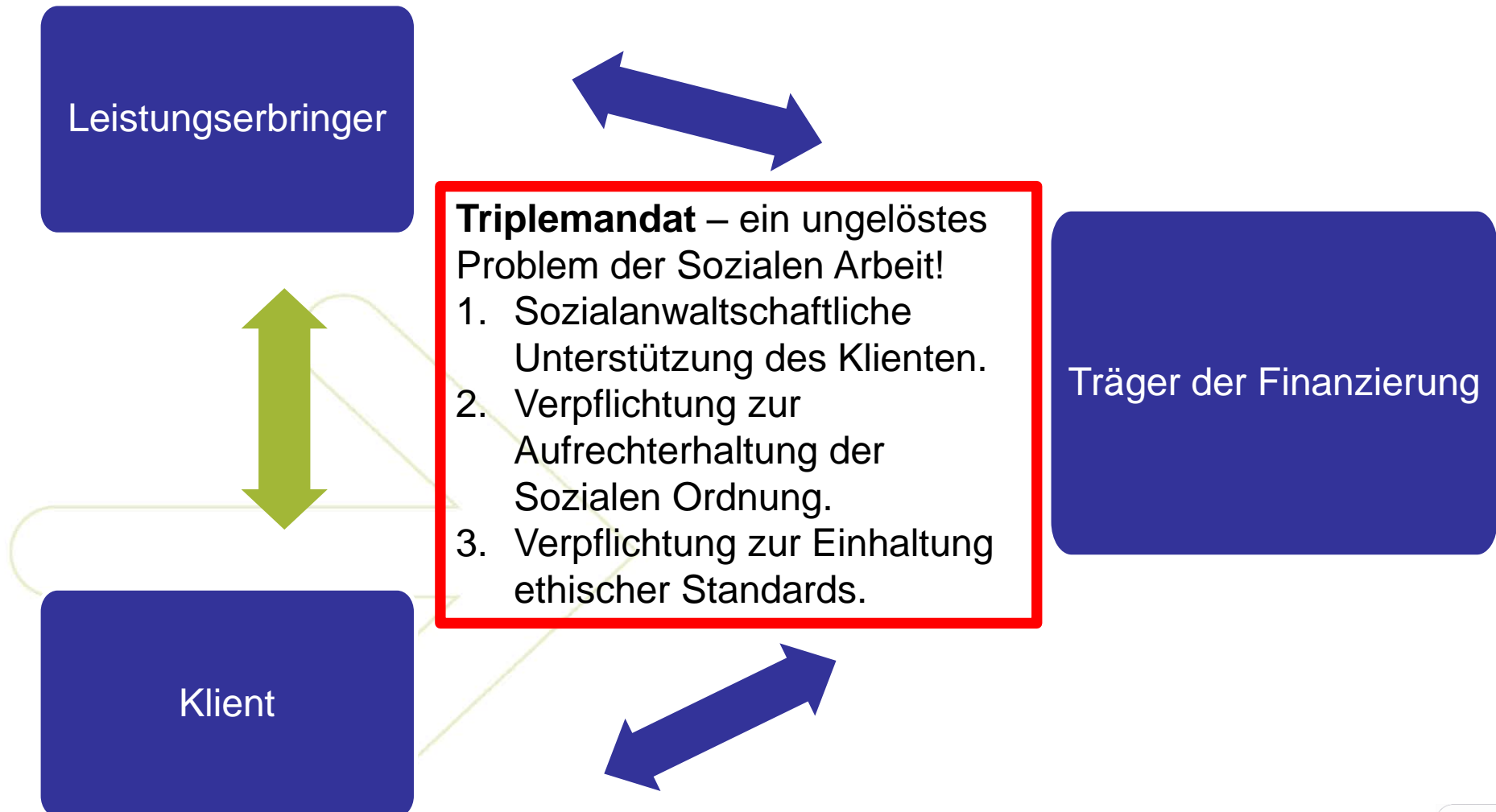
Rechtsbeziehungen im Leistungsdreieck



Geldfluss im Leistungsdreieck



Soziale Arbeit im Leistungsdreieck

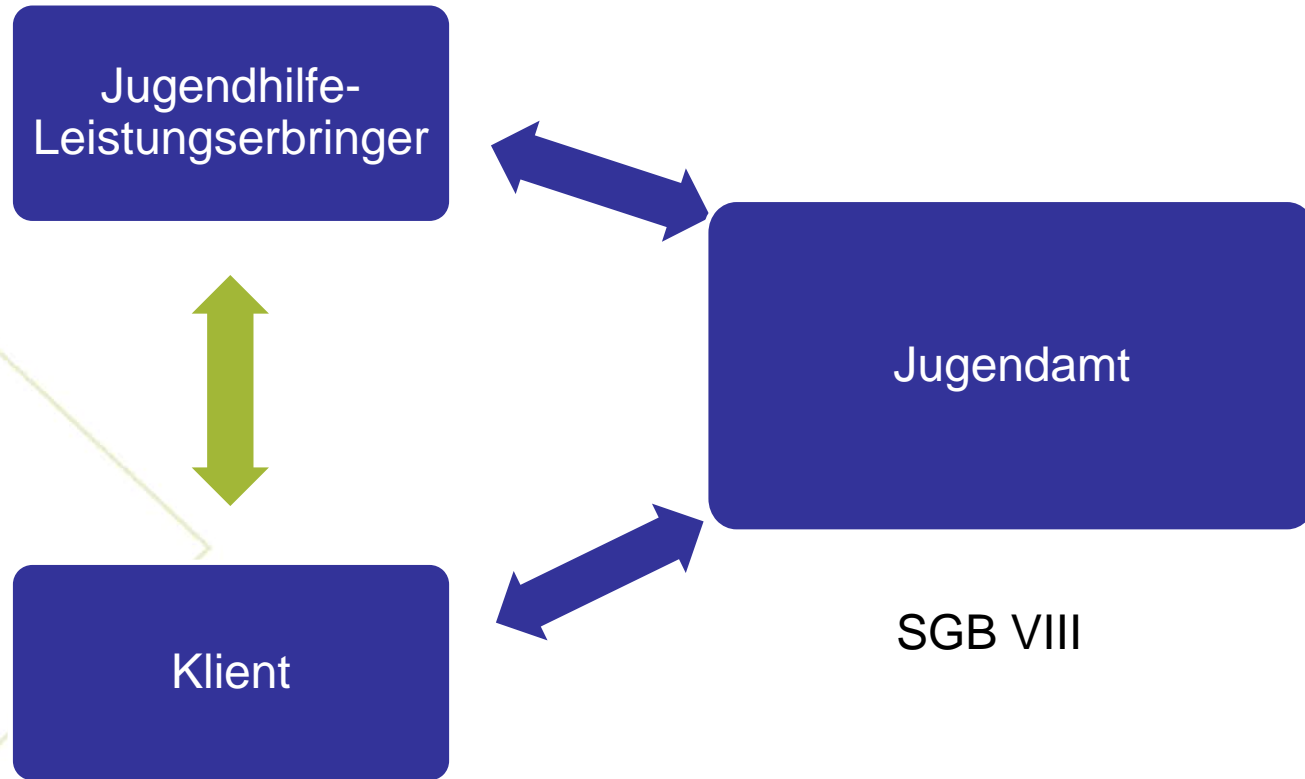


Beispiel 1: Handlungsfeld Jugendhilfe

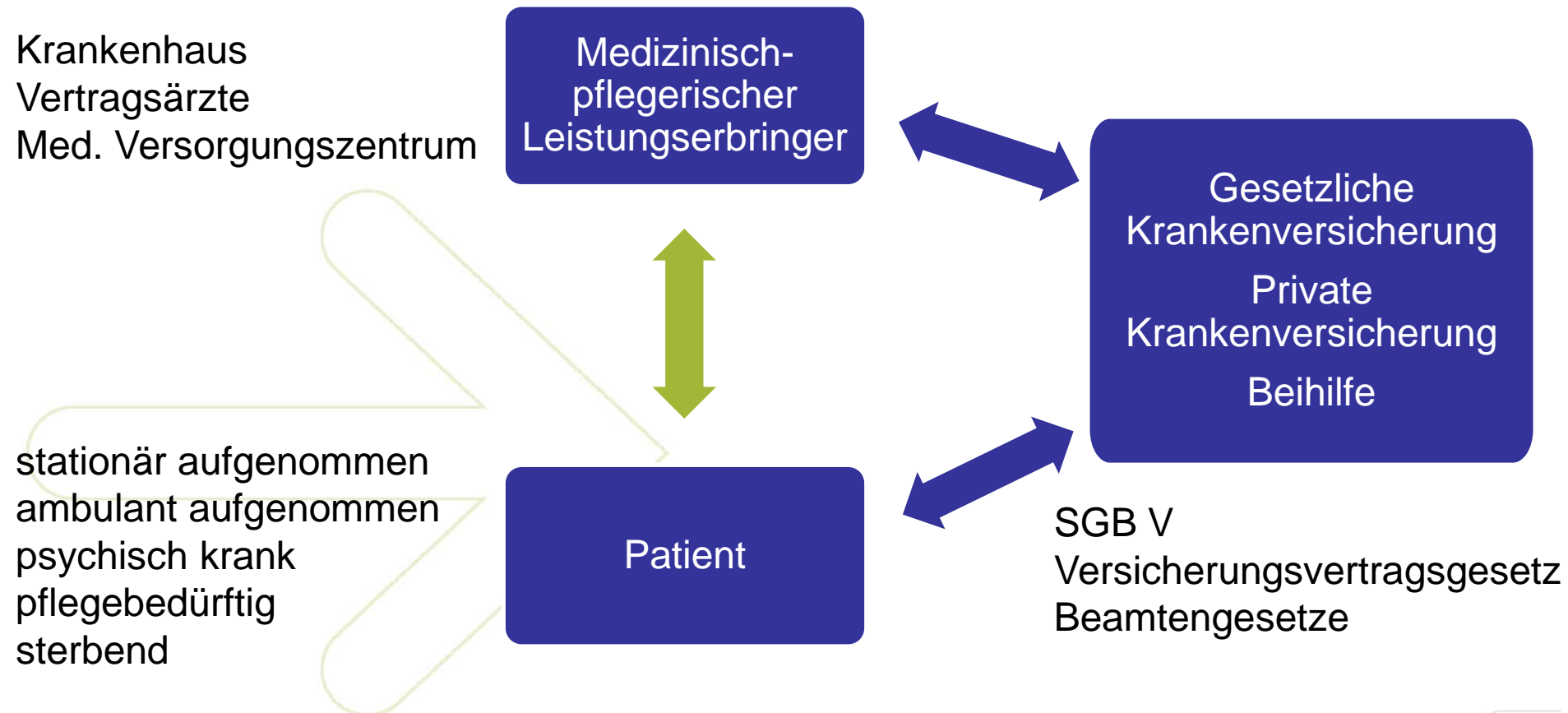
1. Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Brand e.V.
2. Courage e.V.
3. KasparX Trägerverbund
4. Jugendhilfe WABe Akazia gGmbH

Anspruchsinhaber:

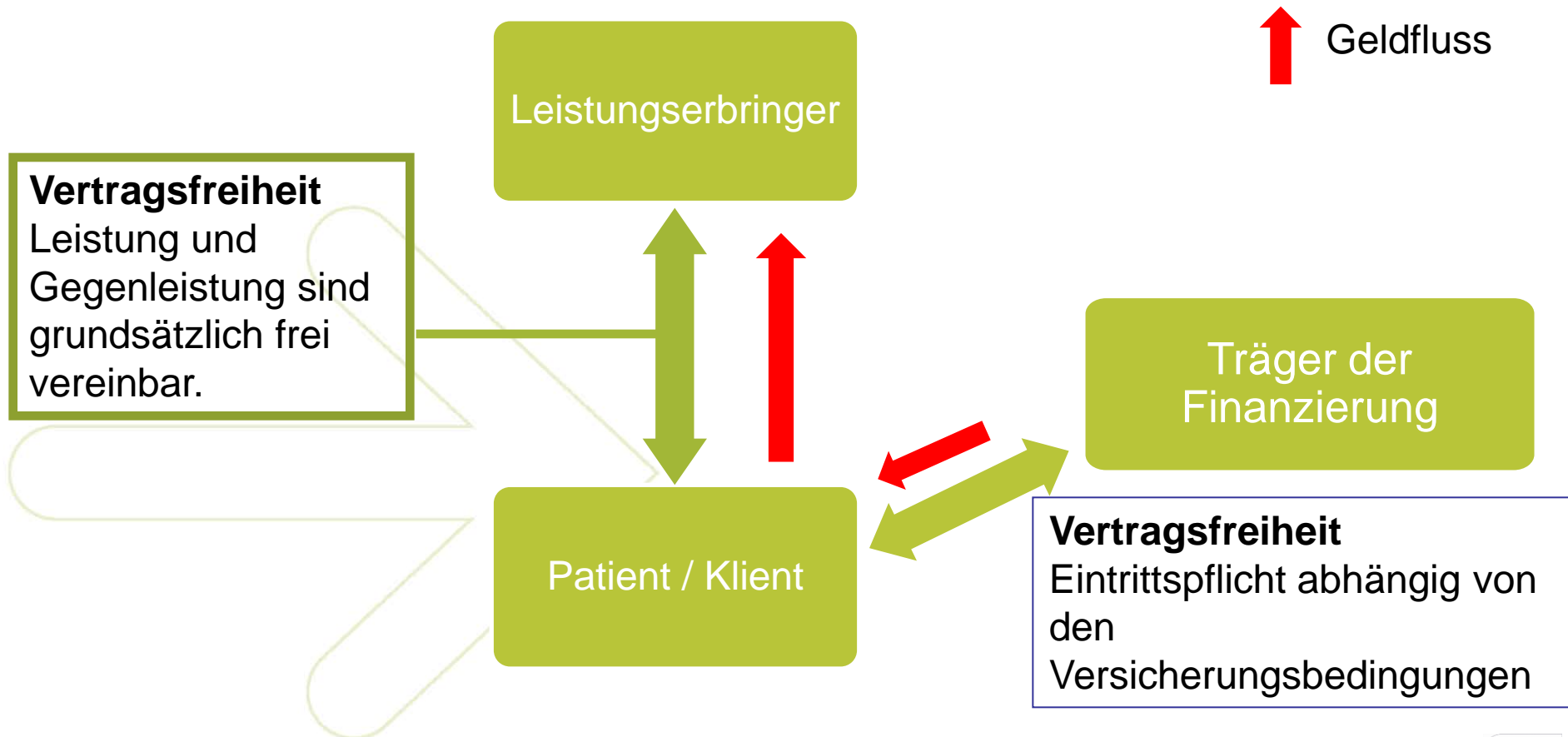
1. Eltern/ Sorgeberechtigte
2. Kinder und Jugendliche selbst



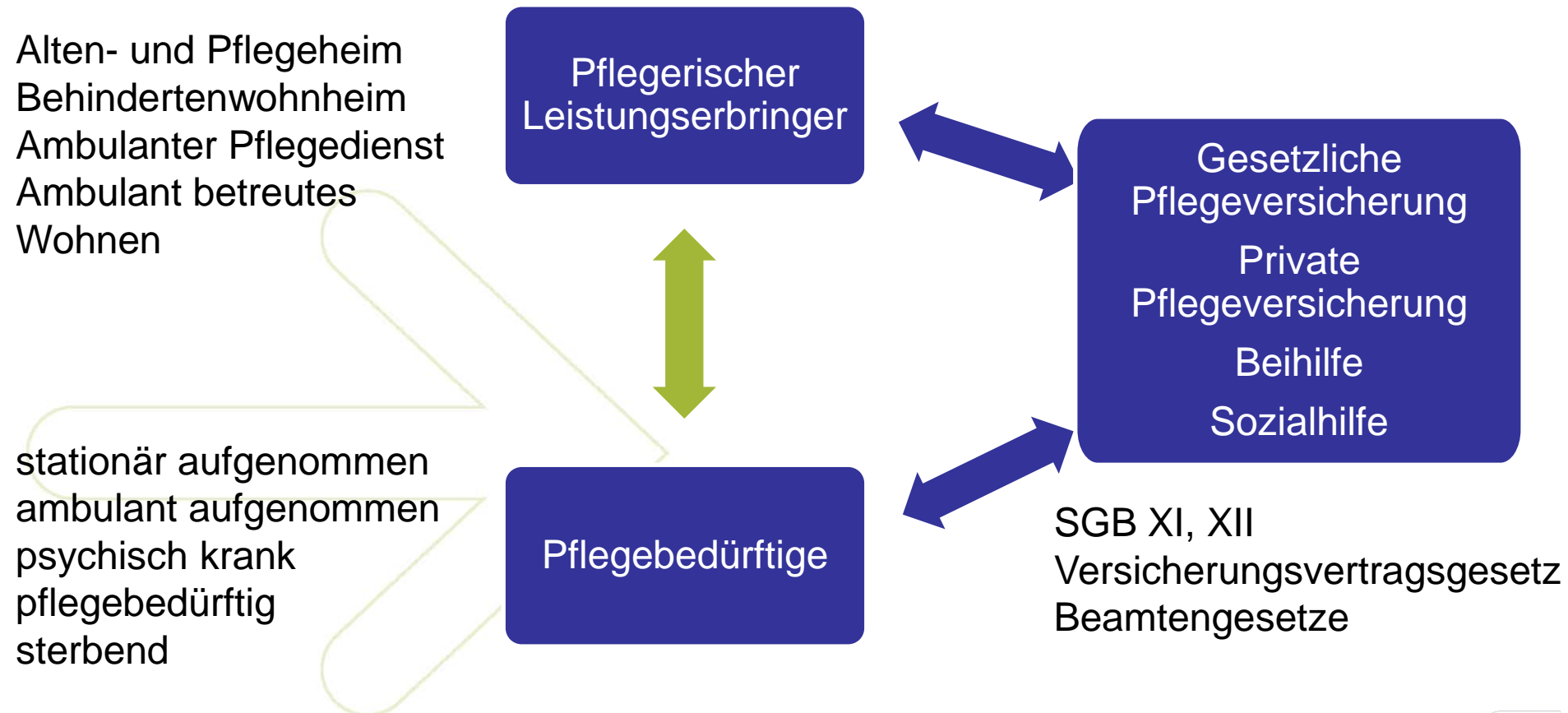
Beispiel 2: Medizinischer Bereich



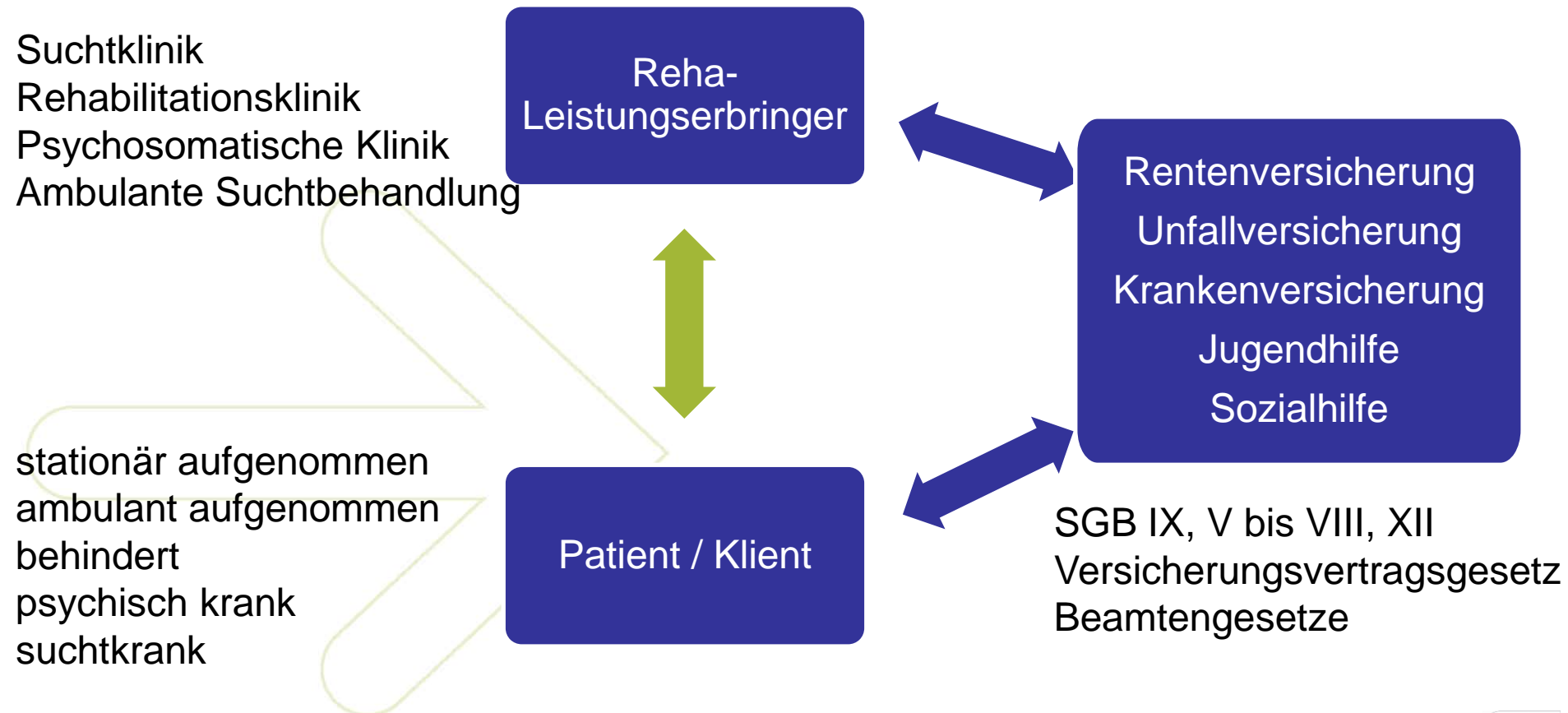
Gegenstück: privatrechtliches Gesundheitssystem



Beispiel 3: Pflegerischer Bereich



Beispiel 4: Medizinische Rehabilitation



Beispiel 5: Teilhabe am Arbeitsleben

Werkstätten für
Behinderte
Schulische und
betriebliche
Bildungsträger

Reha-
Leistungserbringer



Klient

Arbeitslosenversicherung
Unfallversicherung
Rentenversicherung
Jugendhilfe
Sozialhilfe

SGB IX, II, III, VI bis VIII, XII

Behinderte oder von
Behinderung Bedrohte,
Schwerbehinderte